

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin an der Universität Heidelberg.
Vorstand: Prof. Dr. W. Schwarzacher.)

Die Bedeutung pathologischer Schriftveränderungen für den Nachweis von Testamentsfälschungen.

Von

Dr. med. Gerhard Buhtz,

Privatdozent,

öffentlich bestellter Schriftsachverständiger für die badischen Landgerichte.

Mit 17 Textabbildungen.

Seitdem das eigenhändige Testament durch das BGB. als ordentliche Testamentsform im *ganzen* Deutschen Reich eingeführt wurde, ist es schnell zur beliebtesten und gebräuchlichsten Form der letztwilligen Verfügungen geworden.

Hierzu trägt neben der Einfachheit seiner Errichtung gegenüber dem richterlichen oder notariellen Testament besonders der Umstand bei, daß das eigenhändige Testament die einzige Möglichkeit bietet, den letzten Willen ohne Vorwissen anderer zu bekunden.

Es bestehen keine bindenden gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrung des eigenhändigen Testaments; lediglich auf Verlangen des Erblassers muß es in amtliche Verwahrung genommen werden. Dies Verlangen wird aber nicht immer gestellt. Es besteht somit unter anderem die Gefahr, daß vorhandene echte Testamente verfälscht oder daß echte beseitigt und falsche untergeschoben werden.

Deshalb ist es psychologisch verständlich, daß von den gesetzlichen Erben, die durch die Errichtung eines eigenhändigen Testamentes von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind oder sich benachteiligt fühlen, häufig Klage auf Nichtigkeit des betreffenden Testamentes erhoben wird mit der Behauptung, daß es sich um eine Fälschung seitens der durch das Testament begünstigten Partei handle. Erfahrungsgemäß wird dieser Einwand jedoch in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle zu Unrecht erhoben; denn der Gesetzgeber hat Fälschungen von sog. holographischen Testamenten in wirksamer Weise dadurch vorgebeugt, daß z. B. maschinenschriftliche Testamente lediglich mit eigenhändiger Unterschrift des Erblassers unzulässig sind und völlig eigenhändige Niederschrift durch den Erblasser gefordert wird.

Schneickert hebt hervor, daß das holographische Testament der einzige Fall ist, bei dem das Gesetz Handschriftidentität bezüglich des Inhaltes und der Unterzeichnung der Erklärung verlangt.

Trotzdem kommen nicht selten *Verfälschungen von echten Testamenten* vor.

Weingart berichtet über einen einschlägigen Fall: In einem Testament war bei dem Satze: „Der Universalerbe soll dem X. mein Haus oder 30000 M. als Legat geben“, das Wort „oder“ in „und“ abgeändert worden.

Nach *Georg Meyer* hatte ein älterer Herr seine Wirtschafterin in einem Testament aus dem Jahre 1902 gut bedacht. Da sich die Beziehungen wesentlich abkühlten, errichtete er später ein Testament, in dem die Wirtschafterin nicht viel erhielt. Da das erste nicht vernichtet worden war, wurde die Jahreszahl von der Wirtschafterin durch Rasur beseitigt und abgeändert, um vorzutäuschen, daß es zuletzt niedergeschrieben war.

Andererseits können *Entwürfe* von Testamenten, denen Ort, Datum und Unterschrift fehlen, durch Ergänzung gefälscht werden.

Osborn (deutsch von *Schneickert*) erwähnt, daß ein Rechtsanspruch auf eine Vermögensmasse von der Echtheit zweier Unterschriften abhängig war, die sich unter einem Testament und einem Testamentsnachtrag fanden. Es fiel auf, daß sich beide Unterschriften genau deckten. Bei der Untersuchung ergab sich, daß sie mit Hilfe eines Faksimile-Gummistempels hergestellt und nachgebessert waren.

Wentzel hat nach Aufhellung durch Vaselineöl und Photographie in durchfallendem Licht das Strichgefüge einer strittigen Testamentsanschrift bloßgelegt und hierdurch die zeichnerisch hergestellte Fälschung bewiesen.

Nach *Vorkastner* erklärt sich die Seltenheit der fälschlichen Anfertigung *ganzer* holographischer Testamente ohne weiteres aus ihrer großen Schwierigkeit; der Fälscher muß nämlich nicht nur seine eigene Schrift verstellen, sondern darüber hinaus bestimmte fremde, ganz andersartige Bewegungsformen, nämlich die des angeblichen Erblassers, annehmen und festhalten; denn bei den beteiligten Personen, die die Schrift des Testators in der Regel gut kennen, darf von vornherein kein Verdacht auf Fälschung erregt werden; man muß vielmehr den Eindruck erwecken, als ob das Testament tatsächlich von dem Erblasser geschrieben ist.

Andererseits soll nach *Schneickert* mit dem Wagnis der Schrift-nachahmung bei Testamentsfälschungen häufiger gerechnet werden als bei einfacheren Denunziationen mit fingierter oder gefälschter Namensunterschrift, weil dort Größeres auf dem Spiele steht. Tatsächlich sind in der Literatur nur wenige Fälle von äußerst geschickt gefertigten Nachahmungen beschrieben. In diesen Fällen mußte der Fälscher über zahlreiche echte Vorlagen des angeblichen Erblassers verfügen. In einem Falle von *Osborn* hatte der Fälscher einen echten Brief in Besitz; danach stellte er ein Testament her, in dem er zum Erben eingesetzt war und „zehntausend Dollar und das Besitztum in Frankreich“ erhalten sollte. Die Schriftstücke, die als Vergleichungsproben

zum Beweis der Echtheit des Testaments dienen sollten, fertigte er durch Pausen von dem gleichen Briefe an. Die Fälschung wurde unter anderem dadurch erkannt, daß sich Schriftteile im Testament und den angeblichen Vergleichungsproben vollkommen deckten, was nach vielfältigen Erfahrungen nur bei Pausfälschungen der Fall ist. Besonders raffinierte Fälscher gehen so vor, daß sie das aus echten Schriftteilen zusammengesetzte Fabrikat lithographieren oder photographieren und übermalen.

Über eine einzigartige Fälschung dieser Art, den berühmten Fall „Boussinières“ berichtet *Bertillon* (übersetzt von *Schneickert*). Das gefälschte Testament war ursprünglich auf ein Gutachten von *Gobert*, dem Schriftsachverständigen der Banque de France, hin gerichtlich anerkannt worden. Ein Lithograph, ein Zeichner und ein Notar hatten sich zur Fälschung zusammengetan. Der Text des Testaments wurde vom Notar des Verstorbenen in juristisch vollendeter Weise abgefaßt; dabei war die altnodische Ausdrucksweise des Verstorbenen psychologisch und stilistisch ausgezeichnet nachgeahmt worden. Mittels Durchpausens von Wörtern und Wortteilen, die zunächst mit großer Genauigkeit und Geduld zusammengesetzt worden waren, wurde dann ein Entwurf durch den Zeichner hergestellt. Hierbei benutzte man den umfangreichen Briefwechsel, der sich im Nachlaß des Verstorbenen de la Boussinières gefunden hatte, als Vorlage. Um die infolge der Verbesserungen und Überschreibungen offenkundigen Fälschermerkmale zu beseitigen und eine flüssige Schrift vorzutäuschen, wurde die sorgfältig nachgeprüfte Pausfälschung auf eine Lithographieplatte übertragen. Die Schriftzeichen des mittels unterkohlesauren Bleioxydes gebleichten lithographischen Abzuges wurden schließlich von einem Lithographen noch einmal mit Schreibtinte übermalt. Mehrere Jahre galt das Testament als echt, bis es infolge eines Streites unter den Beteiligten zur Anzeige kam. „Nur der Notar wurde zu Zwangsarbeit verurteilt, der Lithograph wußte sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen, während der Zeichner, der bei der eigentlichen Fälschung die Hauptrolle spielte, dank der Beredsamkeit des Verteidigers *Demenge* freigesprochen wurde; er starb einige Monate später im Elend. Aber die Erinnerung an sein Werk überlebte ihn. Das gefälschte Testament ist zurückgeblieben und wird noch lange fortbestehen als Schlachtopfer, das jeder Verteidiger in einem Fälscherprozeß für sein Schlußplaidoyer in Reserve hält.“

Derartig raffinierte Fälschungen dürften nur recht selten sein. Häufiger finden sich freihändig nachgeahmte oder einfach gepauste Fälschungen, zu denen echte Testamente benutzt worden sind, die nachher vernichtet werden. *Meyers* Erfahrungen gehen dahin, daß solche Fälschungen im allgemeinen leidlich gelingen. Einige Wörter oder Buchstaben, zu denen keine Vorbilder vorhanden waren, fallen dann allerdings meist aus dem Rahmen der echten Schriftformen heraus. Das Bestreben des Fälschers, das Vorbild möglichst genau zu treffen, hat neben einer affektbetonten Aufmerksamkeit auch eine sehr geringe Schreibgeschwindigkeit zur Folge. Hierdurch wird die Hand in eine starre Form gezwängt; es entstehen feine Unsicherheiten und Zitterbewegungen, die dann als sog. *Fälscherzeichen* zu bewerten sind. Diese lassen sich nach *Vorkastner* größtenteils psychologisch auf

den Generalnenner bringen, daß nicht sorglos, wie gewöhnlich, geschrieben wird.

Pathologisch bedingte Schriftveränderungen, wie Tremor und Ataxie, werden gelegentlich von Laien und psychiatrisch nichtversierten Schriftsachverständigen mit derartigen Fälscherzeichen verwechselt, und zwar speziell auch bei der Untersuchung von Testamenten, wie die nachfolgende, von *Meyer* stammende Mitteilung beweist:

Ein angefochtenes Testament war von einem Sachverständigen als gefälscht bezeichnet worden. Zwar stimme die Schrift bez. der meisten allgemeinen Schriftmerkmale und der speziellen Buchstabenformen mit der Schrift des Erblassers überein; aber die starke Unsicherheit der Strichführung im strittigen Testament, die sich in der Schrift des Verstorbenen sonst (d. h. vor und nach der fraglichen Zeit!) nicht finde, rechtfertige den Schluß, daß das Testament nach echten Vorlagen, vielleicht sogar nach einem beseitigten echten Testament mit ähnlichem Wortlaut durchgepaust sei. Aus den Akten ergab sich, daß der Erblasser ein starker Gewohnheitstrinker gewesen war und daß er an dem Tage, auf den das Testament datiert war, infolge einer Magenverstimmung, die ihn an das Bett fesselte, keinen Alkohol zu sich nehmen konnte. Es war also, besonders vom medizinischen Standpunkt aus, das Nächstliegende, die ziemlich natürlich aussehenden kleinvelligen Zitterformen der Buchstaben auf Abstinenzerscheinungen zurückzuführen, zumal sich aus den Akten ergab, daß ein unbeteiligter Zeuge gesehen hatte, wie der Erblasser am fraglichen Tage im Bett ein Schriftstück abgefaßt hatte, das vielleicht das strittige Testament gewesen sein konnte. Dieses war dem Vorgutachter bei der oberflächlichen Durchsicht der Gerichtsakten offenbar entgangen.

Letztwillige Verfügungen von Alkoholikern werden nach Lage der Sache recht selten sein. Häufiger werden eigenhändige Testamente von Schwerkranken, Sterbenden oder von altersschwachen Personen geschrieben. Die näheren Umstände bei der Errichtung von Testamenten bringen es ferner öfters mit sich, daß sich der Erblasser in einem Zustand von Erregung befindet; dieser braucht an sich durchaus nicht über den Rahmen des Normalen hinauszugehen, zumal das Schreiben eines Testamentes für die meisten Menschen ein besonders ausdrucksvoller Akt ist (*Pellat*).

Bekanntlich kann durch alle diese Umstände die Schrift des Erblassers gegenüber seiner normalen Handschrift, speziell aus früherer Zeit, weitgehende Veränderungen zeigen. Solche Störungen treten nach einschlägigen, von *Pellat* beschriebenen Fällen nicht nur bei Kurrentschrift, sondern auch bei einer die Druckschrift nachahmenden Schreibweise auf.

Meyer betont aber mit Recht, daß man beim Vorliegen von Schreibstörungen nicht immer sofort an schwere Erkrankungen, sondern auch an Vorkommnisse im Alltagsleben denken müsse: Trunkenheit, einfache seelische Erregung, Schicksalsschläge, Ermüdung, Kälte. Verf. beschrieb einen Fall von scheinbarem Tremor, der auf ein feines Vibrieren der Schreibunterlage zurückzuführen war, das von einem laufenden Motor ausging.

Die Echtheit von Testamenten, die Schreibstörungen irgendeiner Art zeigen, wird nicht selten von den dadurch benachteiligten gesetzlichen Erben unter Hinweis auf die Unterschiede gegenüber der ihnen bekannten Schrift des Erblassers bestritten.

Bei der Untersuchung durch einen Sachverständigen stellt sich dann heraus, daß gerade der Nachweis von typischen Schriftstörungen, die zu dem körperlichen oder seelischen Zustand des Erblassers zur Zeit der Errichtung des Testamentes passen, für die Echtheit spricht.

In anderen Fällen kann aus dem Fehlen pathologischer Merkmale in dem strittigen Testament unter Umständen auf eine Fälschung geschlossen werden, falls sich solche in echten Schriftstücken des Erblassers finden, die zu gleicher Zeit und unter ähnlichen Bedingungen entstanden sind.

So sollte z. B. ein 87-jähriger ungarischer Graf kurz vor seinem Tode ein Testament errichtet haben. Dieses stellte sich bei der Untersuchung als gefälscht heraus, da die markanten, seit Jahrzehnten vorkommenden pathologischen Schriftveränderungen des Erblassers im Testament vollkommen fehlten (*Fischhof*).

Eine ähnliche Fälschung erwähnt *Loock*; hier sollte eine Greisin mit schweren Schreibstörungen, die notorische Schnapstrinkerin war, ein Testament errichtet haben, das keinerlei krankhafte Veränderungen aufwies.

Dolphine Poppée hielt ein Testament für gefälscht; denn die durch Morphinismus und Alkoholismus bedingten und in der Schrift des Erblassers beobachteten schweren Veränderungen fehlten im Testament.

Blume, Erlenmeyer, Grubbe, Köster, Kraepelin, Forkastner und Verfasser haben an Hand zahlreicher Abbildungen eingehend über psychisch und neurologisch bedingte Schriftstörungen berichtet. Auf diese Arbeiten sei nur kurz verwiesen.

Forkastner hebt hervor, daß *Schriftstörungen* oft einen *graphologischen Charakter* haben. So finden sich z. B. bei gewissen Geisteskranken der Dementia-praecox-Gruppe eigenartige barock und geschmackswidrig anmutende Verzerrungen und Verschnörkelungen. Häufige Unterstreichungen und Ausrufezeichen sieht man bei Querulanten, flotte, zum Teil nachlässige und undeutliche Schriftzüge bei Manischen, kleine, zögernde, druckschwache bei Melancholikern.

Erlenmeyer bezeichnet eine andere Gruppe von Schriftstörungen als *Sinnfehler*. Hierzu gehören Versetzungen von Buchstaben, Auslassungen und Vorwegnahmen von Buchstaben, Silben und Wörtern, die teils in Gedächtnis- oder Aufmerksamkeitsstörungen, teils in herdförmigen Läsionen ihre Ursache haben.

Forkastner betont, daß bloße Auslassungen von Wörtern nur vorsichtig bewertet werden dürfen, da sie erfahrungsgemäß auch bei flüchtigen, etwas nervösen, hastigen Schreibern innerhalb der Gesundheitsbreite gelegentlich unterlaufen.

Wohl die häufigsten Veränderungen der Schrift beruhen auf einer mangelhaften Regulierung und Zusammenordnung von Schreibbewegungen: auf sog. *Koordinationsstörungen* (Tremor und Ataxie). Man findet sie im Greisenalter, bei zahlreichen Nerven- und Geisteskrankheiten, zum Teil gemischt mit Sinnfehlern, wie beispielsweise bei der Paralyse. Während derartige pathologische Merkmale gewöhnlich langsam an Stärke zunehmen, beobachtet man speziell im Greisenalter im Anschluß

an eine Krankheit einen *plötzlichen* Verfall der Handschrift (*Meyer*). Dieses ist nach verschiedener Richtung für die Sachverständigen von Bedeutung; denn gerade in solchen Zuständen schnellen Verfalls werden in Erwartung des nahenden Todes recht häufig letztwillige Verfügungen getroffen. Da ältere Leute in einfachen Verhältnissen, besonders auf dem Lande, erfahrungsgemäß meist nur noch gelegentlich Unterschriften leisten, fehlt es dann in der Regel an geeignetem Vergleichungsmaterial, um die zur Zeit der Testamentserrichtung vom Erblasser vorhandenen Schriftstörungen in Art und Stärke auch nur annähernd beurteilen zu können.

Pathologische Veränderungen findet man aber auch im Verlaufe schwerer fieberhafter *Erkrankungen*, die neben körperlichen Schwachzuständen vorübergehende Störungen des Bewußtseins oder des Gedankenablaufes im Gefolge haben. *Meyer* hat einen an schwerer Nierenentzündung erkrankten Patienten beobachtet, dessen Schrift ihre sonstige Festigkeit und Energie verloren hatte; sie war ganz klein und unsicher geworden.

Pellat hat das Testament eines Schwerkranken untersucht, in dem neben der Ungleichmäßigkeit der Schriftzüge und der schwankenden Zeilenrichtung u. a. besonders der Tremor auffiel. Er beschreibt weiterhin einen ähnlichen Fall, in dem ein Testament von einer außergewöhnlich geschwächten Greisin gefertigt worden war.

Meyer betont mit Recht, daß bei derartigen Testamenten, die im Bett von Schwerkranken geschrieben sind, eine abfallende Zeilenrichtung, die unter gewöhnlichen Umständen für eine starke körperliche Schwäche sprechen würde, sehr wohl durch äußere Zufälligkeiten erklärt werden kann. In solchen Fällen erwecken hauptsächlich die Unsicherheiten der Schrift und die Verlangsamung der Schreibgeschwindigkeit beim Laien Verdacht. Der *erfahrene* Sachverständige wird indessen diese physiologisch bedingten Unsicherheiten, denen immer noch eine gewisse Natürlichkeit anhaftet, kaum mit den durch langsames Zeichnen herbeigeführten Zitterformen verwechseln (*Meyer*), besonders dann, wenn sich der Fälscher gar nicht bemüht, die Schriftmerkmale des angeblichen Erblassers nachzuahmen, sondern sich darauf beschränkt, die Schrift nur etwas zittrig und ataktisch zu gestalten unter Berufung auf den Schwachzustand des Erblassers kurz vor seinem Tode. Der Fälschungsnachweis ist nach *Schneickert* in solchen Fällen nicht besonders schwierig, da die Zitterformen und ataktischen Bewegungen eines Schwerkranken und Geschwächten doch etwas anders aussehen als die gekünstelten, ohne jede Erfahrung hergestellten Zitterformen eines Fälschers.

Wenn auffällige Veränderungen gegenüber der sonstigen Schrift des Erblassers vorliegen, die weder als pathologische Merkmale noch

als Fälscherzeichen anzusprechen sind, so muß der Sachverständige erwägen, ob nicht etwa eine Führung oder Stützung der Hand des Erblassers durch eine dritte Person in Frage kommt.

Nicht selten wird von einem der Testamentsfälschung Beschuldigten eingewandt, es liege keine Fälschung vor, sondern der kranke oder schwache Erblasser habe sich bei der Niederschrift nur fremder Unterstützung bedient. Dadurch seien die Abweichungen in der Schrift zu erklären.

Die Frage, ob Veränderungen der Schrift durch Handführung und -stützung anzunehmen seien, spielte bei mehreren praktischen Gerichtsfällen eine Rolle. Da systematische wissenschaftliche Arbeiten über die Veränderung von Handschriften bei Mitwirkung durch dritte Personen nicht vorhanden waren, nahm Verf. ferner eine Reihe von Versuchen vor, um die Schriftveränderungen bei Stützung und Führung der Hand näher zu untersuchen. Zu den Versuchen wurden speziell Kranke mit pathologischen Schriftmerkmalen (Tremor, Ataxie, paragraphischen Störungen) herangezogen, da derartige Veränderungen bei den Schriften in holographischen Testamenten recht häufig angetroffen werden.

Für die Praxis ergab sich aus diesen Versuchen folgendes:

Falls eine *Stützung* der Hand des Erblassers vorliegt, ist zu erwarten:

a) bei *Tremor*: dieser findet sich auch im Testament, die Schriftzüge ähneln der natürlichen Schrift des Testators stark;

b) bei *Ataxie*: sie ist im Testament erheblich geringer als bei der natürlichen Handschrift des Testators: infolgedessen erscheinen die Schriftzüge wesentlich ebenmäßiger; doch tragen sie wesentliche charakteristische Eigentümlichkeiten des Testators:

c) *paragraphische Störungen*: sind auch bei Handstützung vorhanden.

Falls eine *Führung der Hand* des Testators durch eine dritte Person vorliegt, wird man zu erwarten haben:

a) bei *Tremor*: dieser ist fast gänzlich verschwunden; die Schrift-eigentümlichkeiten der handführenden Person treten statt derjenigen des Testators hervor;

b) bei *Ataxie*: die feineren ataktischen Störungen fehlen; die Schrift-eigentümlichkeiten der handführenden Person treten statt derjenigen des Testators hervor;

c) *paragraphische Störungen*: fehlen bei Handführung.

Verf. hatte Gelegenheit, in 4 Gerichtsverfahren 6 Testamente zu begutachten, bei denen das Fehlen bzw. das Vorhandensein von pathologischen Merkmalen für die Frage von entscheidender Bedeutung war, ob es sich um echte Testamente oder um Fälschungen handelte.

Diese Fälle sind so typisch und charakteristisch, daß es sich lohnt, sie ausführlich zu schildern, zumal in der Literatur nur sehr wenige einschlägige Beobachtungen niedergelegt sind.

das frühere (jetzt nicht mehr vorhandene) *Testament* wieder *zurückbrachte*. Einige Tage später ließ ihr die Erblasserin durch Rosine B. mitteilen, sie solle in das Krankenhaus kommen. Da sie aber ebenfalls krank war, ging sie nicht hin, und Rosine B. brachte ihr dann einen Tag später einen schlecht verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Christine W.“ und erklärte, dieser Umschlag enthalte ein Testament der Erblasserin vom 7. XII. 1921 (Abb. 2) und sei ihr von der Erblasserin ausgehändigt worden. Dies ist einige Tage nach dem Besuch ihrer Tochter Marie Salomea gewesen, die in Leipzig wohnt. Als Barbara W. die Erblasserin einige Tage später wieder im Krankenhaus besuchte, erzählte diese von dem Besuch der Marie Salomea und sagte, sie sei mit letzterer verstimmt gewesen. Warum, führte sie nicht näher aus.

Nachdem die Erblasserin kurz vor Weihnachten 1921 aus dem Krankenhaus entlassen war, kam sie zu ihrer Schwiegertochter Barbara W. in die Wohnung und bat sie, das durch Rosine B. übergebene Testament (Abb. 2) und den Umschlag gut zu verwahren. Rosine B. bestätigt die Angaben der Barbara W.

Marie Salomea bestreitet, das Testament vom 7. XII. 1921 (Abb. 2) geschrieben zu haben, dieses sei vielmehr von ihrer Mutter, der Erblasserin, selbst geschrieben. Soviel ihr bekannt sei, behaupte ihr Stiefvater, der Witwer der Erblasserin, jetzt sogar, das Testament vom 7. XII. 1921 sei von seiner Stief-Schwiegertochter Barbara W. gefälscht worden. Der Sohn Wilhelm der Erblasserin hält das Testament vom 7. XII. 1921 für echt. Es sei weder von ihm, noch von seiner Frau Barbara, noch von seiner Schwester Marie Salomea gefälscht worden. Letztere sei damals auf Bitten der Erblasserin, als diese noch im Krankenhaus lag, kurz von Leipzig auf Besuch gekommen; er könne daher zwar nicht ganz bestimmt behaupten, ob seine Schwester Marie bei der Abfassung des Testaments in irgendeiner Form mitgewirkt habe oder nicht; er glaube es aber nicht.

Recht zweifelhaft sei dagegen, ob das Testament vom 19. XI. 1921 (Abb. 1) wirklich von seiner Mutter selbst geschrieben sei, da es eine ganz fremdartige Schrift habe; aber selbst, wenn letzteres echt wäre, so würde es durch das später verfügte Testament gegenstandslos geworden sein.

Verf. hatte nun auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Offenburg die Aufgabe die Echtheit der beiden Testamente nachzuprüfen.

Aus dem eingangs ausführlich geschilderten Akteninhalt ergibt sich, daß die Erblasserin im November-Dezember 1921 schwer erkrankt war und sich einer Laparotomie unterziehen mußte. Eine Rückfrage bei dem seinerzeit behandelndem Arzt ergab, daß er leider keine Aufzeichnungen über den Krankheitsfall mehr hatte. Verf. war daher bezüglich des Krankheitsverlaufes und speziell des Krankheitszustandes am 19. XI. 1921 lediglich auf die Aussagen der Laien angewiesen. Aus ihnen ergibt sich, daß der Krankheitszustand gerade am 19. XI. 1921, also an dem Tage, auf den das erste Testament (Abb. 1) datiert ist, besonders bedrohlich war.

Bei der Prüfung der Echtheit dieses Testamentes mußten zunächst die äußeren Umstände berücksichtigt werden, unter denen es zustande gekommen sein sollte: Die Erblasserin sollte es im Bett liegend geschrieben und dabei einen Karton als Unterlage benützt haben. Daß allein hierdurch grobe Unsicherheiten und ausfahrende Bewegungen, Schwankungen im Schreibdruck, ungleichmäßige Zeilenrichtung, Auffälligkeiten in der Schriftbindung, Verbesserungen u. a. m. vorkommen können, bedarf nach einschlägigen Erfahrungen keiner besonderen Hervorhebung. Auffälligkeiten dieser Art, die im Testament zahlreich

1 Kauf anweisung über fünf einmündigen Johann
 Jakob Krollen einmündig Kauf über einmündig
 einmündig Johann Jakob Krollen einmündig
 4 Abkündigung über 19 Kuranten
 5 Kristian Krollen 6 Joh. Jakob

Abb. 1. Echtes Testament der 53-jährigen Ehefrau W. vom 19. XI. 1921. Schriftveränderung bei schwerer Krankheit (Benommenheit).

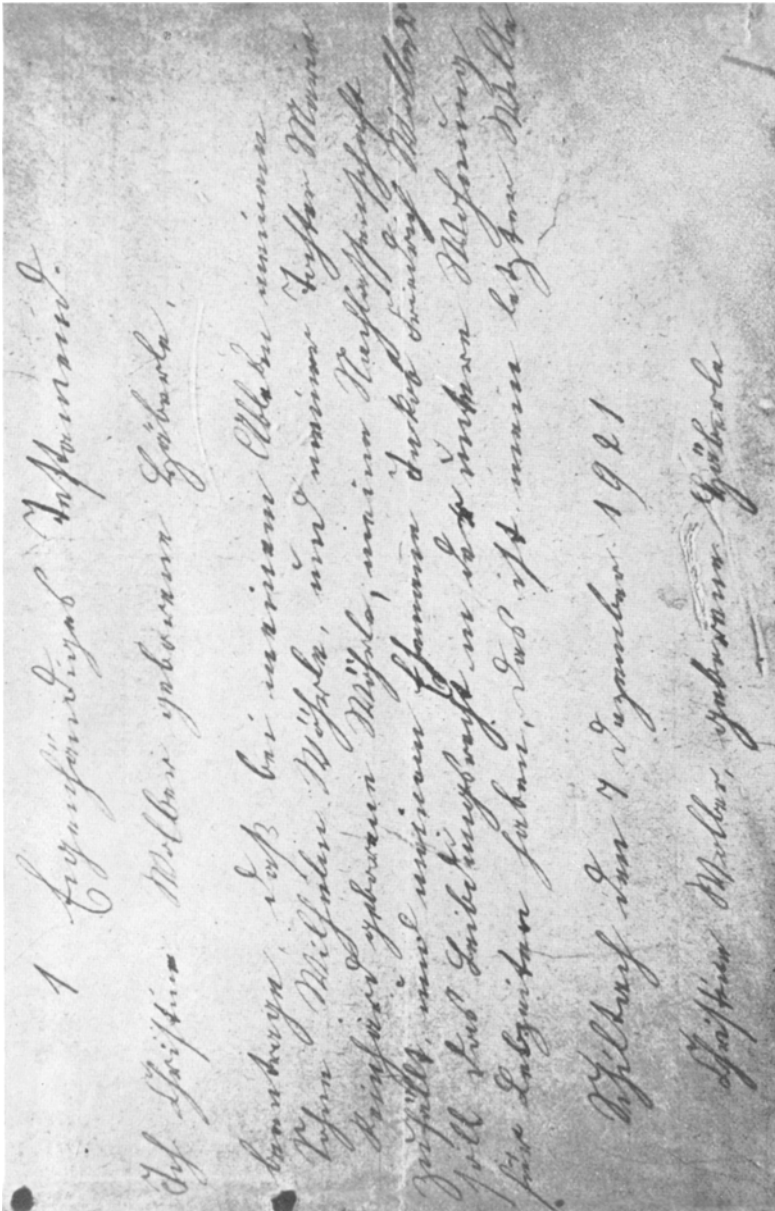


Abb. 1. Echtes Testament der gleichen Person wie Abb. 1, 18 Tage später geschrieben, am 7. XII. 1921. Weitgehende Besserung des Krankheitsbildes, Entsprechende Besserung der Schriftstörungen.

vorkommen, wird man daher nicht als sog. Fälscherzeichen betrachten dürfen. Sie sind vielmehr mit den angeblichen äußeren Schreibumständen durchaus in Einklang zu bringen. Zum mindestens können sie sehr wohl zum Teil dadurch entstanden sein. Beim Lesen des mit sehr großen Buchstaben geschriebenen Testamentes fallen besonders die mehrfachen *Wiederholungen* von Worten und Silben auf.

Das Wort „meinen“ ist in Zeile 1 zweimal, das Wort „seinem“ („seim“) in Zeile 3 sogar unmittelbar hintereinander zweimal geschrieben worden. Die Silbe „Nach“ mit großem Anfangsbuchstaben findet sich im ganzen fünfmal im Testament, zuletzt als Anfang des verschriebenen Ortsnamens „Schiltach“. Auch der Buchstabe „a“ kommt wiederholt statt eines „e“ oder „o“ vor; z. B. Zeile 1 „Tat“ (statt *Tod*); Zeile 3 „Tate“ (statt *Tode*); Zeile 5 „Wolbar“ (statt *Wolber*).

Im Worte „Schiltach“ ist in der letzten Silbe vor dem „ch“ ein überzähliger Grundstrich zu beobachten.

Diesen Verdoppelungen und Wiederholungen stehen sehr bemerkenswerte *Auslassungen* gegenüber:

Die Schlußgrundstriche in den beiden Worten „meinen“ (statt „meinem“), Zeile 1, und die Endsilbe beim Worte „mein“ (statt „meinen“), Zeile 2, fehlen, desgleichen das „ne“ innerhalb des zweiten Wortes „sei(ne)m“, das „e“ am Ende des Wortes „Mari(e)“; der Punkt hinter der Abkürzung „u“ (= und), das „l“ im Worte „Wilhe(l)m“, Zeile 3, die Umlautzeichen über dem „ä“ und das Schluß-„e“ im Worte „Häberle“, Zeile 6, (letzteres allerdings wohl wegen der Papierkante ausgelassen).

Es fragt sich nun, wie alle diese beschriebenen Auffälligkeiten zu bewerten sind. Hierbei ist zunächst hervorzuheben, daß die hier beobachteten Wiederholungen und Auslassungen als pathologische Merkmale anzusehen sind. Selbstverständlich würden gelegentliche Auslassungen von Buchstaben, Punkten, Umlautzeichen usw. nach dieser Richtung noch gar nichts besagen, da es sich um Flüchtigkeitsfehler handeln kann, die in normaler Schrift vorkommen und auch gelegentlich bei Fälschungen mit unterlaufen können; aber eine derartige Häufung und *Kombination* von Wiederholungen (*Perseverationen*) und Auslassungen wird man nur als pathologische Merkmale werten dürfen.

Perseverationen finden sich nicht nur bei aphasischen Kranken, sondern auch bei stark ermüdeten oder benommenen Patienten (z. B. im postepileptischen Dämmerzustand oder bei schweren, fieberhaften körperlichen Erkrankungen). Sie sind zu erklären durch das Haftbleiben des Kranken an einem einmal ausgesprochenen oder geschriebenen Wort und ein Zeichen für eine allgemeine Erschwerung des Vorstellungsablaufes. Eine Neigung, sich zu wiederholen, besteht schon bei physiologischer Ermüdung. Besonders aber ist bei krankhaften Denkstörungen zu beobachten, wie eine einzelne Vorstellung geradezu hängenbleibt und sich immer wieder in Wort, Handlung und Schrift in Erscheinung drängt, ohne daß ein Grund dafür in den Vorgängen der Außenwelt liegt (*Raecke*).

Hieraus ergibt sich, daß die hervorgehobenen pathologischen Schriftveränderungen außerordentlich gut zu dem schweren Krankheitszustande der Erblasserin gerade am 19. XI. 1921 passen.

Vergleicht man das Testament vom 19. XI. 1921 mit der Schrift der Erblasserin aus gesunder Zeit, so fällt auf, daß im Testament die einzelnen Schriftzeichen viel größer sind als in der gewöhnlichen Schrift. Auch dieser Unterschied, der scheinbar gegen die Urheberidentität spricht, erklärt sich in einfacher Weise dadurch, daß eine Schrift erfahrungsgemäß bei Erschwerung durch äußere Momente oder durch krankhafte Einflüsse größer und gröber wird. Also auch dieser Befund ist mit der geschilderten Entstehungsweise und -zeit des Testamentes sehr gut in Einklang zu bringen.

Das Vorhandensein und die Beurteilung derartiger Eigentümlichkeiten spricht also — für sich genommen — schon gegen das Vorliegen einer Fälschung: denn es kann als ausgeschlossen gelten, daß ein Fälscher — als Laie in solchen Dingen — auf alle diese Merkmale gekommen wäre und daß es ihm weiterhin gelungen wäre, sie mit solcher Vollendung zu verwenden.

Gegen das Vorliegen einer Fälschung spricht aber schließlich noch die Ähnlichkeit feinsten Schriftmerkmale zwischen dem Testament und der Schrift der Erblasserin, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll. Ähnlichkeiten mit der Schrift des Ehemanns der Erblasserin fanden sich nicht.

Es ist augenfällig, daß zwischen dem Testament vom 19. XI. 1921 und dem 18 Tage später, nämlich vom 7. XII. 1921 datierten Testament wesentliche Unterschiede vorhanden sind. Aus den Aktenangaben ist zu schließen, daß in diesem Zeitraum eine erhebliche Besserung in dem Befinden der Erblasserin eingetreten war.

In dem 2. Testament (Abb. 2) finden sich keine derartigen Wiederholungen von ganzen Worten oder Silben; die vordem typischen Auslassungen fehlen fast ganz [„untere(n)“ Zeile 7]. Die ausfahrenden Bewegungen, Unsicherheiten, Verschreibungen sind außerordentlich viel geringer, kommen nur an vereinzelt Stellen vor.

Schriftgröße und Schreibdruck sind viel geringer als beim 1. Testament. Die Anfügung der Endung „em“ im Worte „meinem“ (Zeile 6) kann sehr wohl ein Konstruktionsfehler sein.

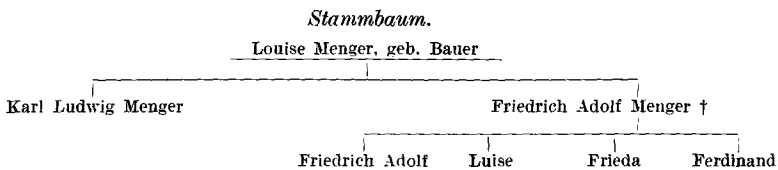
In dem ganzen 10 Zeilen langen Testament vom 7. XII. 1921 ist andererseits keine Auffälligkeit vorhanden, die als sog. Fälscherzeichen angesehen werden müßte. Unterstellt man, daß beide Testamente von der gleichen Person stammen, so würde die auffällige Besserung der Schrift des späteren Testamentes gegenüber dem 18 Tage älteren sehr wohl zu der Besserung im Befinden der Erblasserin passen, wie sie aus den Akten ersichtlich ist. Vergleicht man die allgemeinen und speziellen

Schriftmerkmale der beiden Testamente untereinander, so ergeben sich, trotz verschiedener erklärlicher Unterschiede allgemeiner Natur, eine Reihe von typischen Ähnlichkeiten. Außerordentlich zahlreiche und wesentliche Übereinstimmungen finden sich bei der Vergleichung der Schrift des Testamentes vom 7. XII. 1921 (einschl. Umschlag) mit der Schrift der Erblasserin, dagegen wesentliche Unterschiede gegenüber der Schrift der als Fälscher in Betracht kommenden Personen (speziell der Tochter Marie Salomea).

Zusammenfassend hat die Untersuchung der beiden Testamente und die Schriftvergleichung ergeben, daß beide Testamente echt sind. Für die Echtheit des 1. Testamentes sprechen besonders die gefundenen pathologisch bedingten Schriftveränderungen. Sehr auffällig und bemerkenswert ist die weitgehende, mit dem Krankheitsverlauf im Einklang stehende Besserung der Schrift der Erblasserin. Das Strafverfahren wegen Testamentsfälschung wurde eingestellt, die Klage auf Nichtigkeit abgewiesen.

2. Fall Menger (Nr. 378).

Aus den Akten ergibt sich, daß die Witwe Luise M. geb. Bauer am 8. II. 1930 im Alter von 85 Jahren an Altersschwäche gestorben ist. Im Jahre 1928 hatte sie bereits einen Schlaganfall erlitten. Gesetzliche Erben sind ihr noch lebender Sohn Karl Ludwig und die 4 Kinder des verstorbenen Sohnes Friedrich Adolf.



Nach dem Tode der Erblasserin wurde von dem Sohn Karl Ludwig ein eigenhändiges Testament vorgelegt, das von der Erblasserin angeblich am 17. II. 1925, also 5 Jahre vor ihrem Tode, errichtet sein soll. In diesem Testament ist der Sohn Karl Ludwig als Alleinerbe eingesetzt worden (Abb. 3).

2 der durch das Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossenen 4 Enkelkinder erhoben Klage auf Nichtigkeit des Testamentes, da dieses von der Erblasserin weder geschrieben, noch unterschrieben worden sei. Sie hoben hervor, daß die Erblasserin vor ihrem Tode immer gesagt habe, daß alles richtig geteilt und die Betten sogar abgewogen werden sollten, damit keines ihrer Enkelkinder zu kurz komme. Sie sei zu allen äußerst gut gewesen und hätte sich sicherlich darüber ausgesprochen, wenn sie wirklich ein Testament errichtet hätte. Zur Zeit der Testamenterrichtung sei die Erblasserin bereits 80 Jahre alt, sehr schwach und zittrig und gar nicht mehr in der Lage gewesen, so gut zu schreiben. Schon ein Blick auf das Testament zeige, daß seine Niederschrift in einer außerordentlich glatten und ruhigen Schrift erfolgt sei, mit Schriftzügen, wie sie nur jungen Leuten eigen seien. Schon die Vergleichung mit einer zittrigen Unterschrift der Erblasserin aus einem Übergabevertrag vom 18. XI. 1908 ergebe ohne weiteres, daß die glatte Unterschrift des Testamentes niemals von der Erblasserin

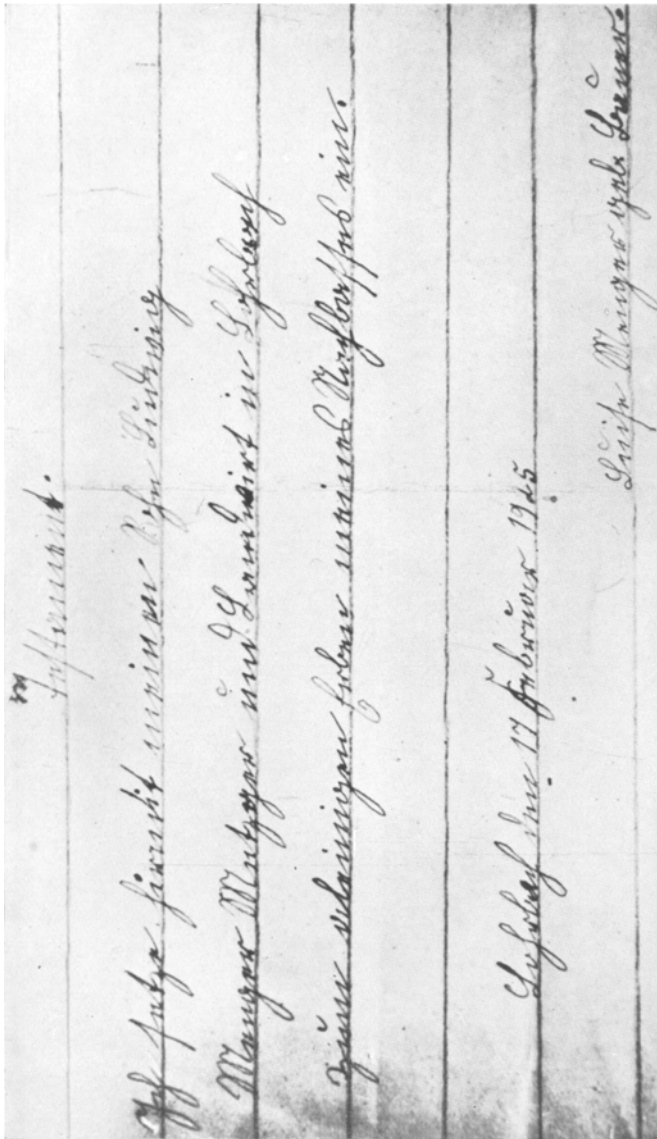


Abb. 3. Echtes Testament der 80jährigen Witwe M.

herrühren könne. Die Erblasserin habe in den letzten Jahrzehnten ihres Lebens außer ein paar Unterschriften überhaupt nichts mehr geschrieben.

Der Beklagte Karl Ludwig M. und dessen Ehefrau hoben demgegenüber hervor, daß das strittige Testament am 17. XI. 1925 in ihrer beider Gegenwart von der Erblasserin in deren Zimmer vollkommen selbständig und freiwillig geschrieben und unterzeichnet worden sei. Das Papier zum Testament haben sie ihr zur Verfügung gestellt, ob die Erblasserin auch Tinte und Feder von ihnen

hatte, wissen sie nicht mehr. Die Erblasserin sei damals noch verhältnismäßig rüstig gewesen und habe ganz gut schreiben können, ihre Hand sei weder gestützt noch geführt worden. Sie habe das Testament dem beklagten Sohn zur Aufbewahrung gegeben. Bald nach Errichtung des Testaments hat dieser das Testament dem Notar, Justizrat W. und dem Ratsschreiber N. gezeigt und ersteren gefragt, ob das Testament gültig sei, oder ob die Mutter selber aufs Rathaus kommen müsse; sie sei ja noch rüstig und könne kommen. Der Notar habe das Testament angesehen und erklärt, die Erblasserin brauche nicht zu kommen, da es richtig sei. Nach Ansicht des beklagten Sohnes Karl Ludwig hat die Mutter den

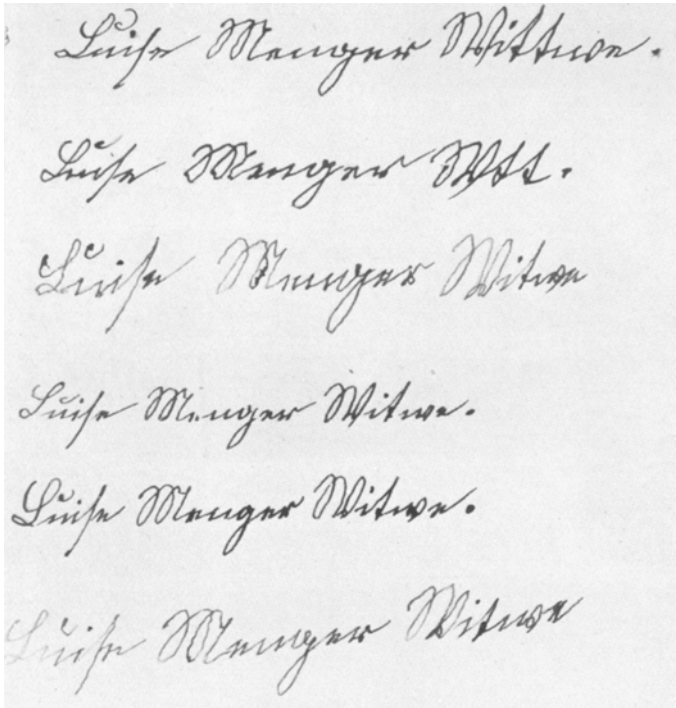


Abb. 4. Geringgradiger Alterstremor, teilweise durch psychogene Erregung überlagert. (Unterschriften aus den Jahren 1901, 1908, 1913, 1913, 1917, 1919.)

4 Kindern ihres verstorbenen Sohnes nichts mehr zukommen lassen wollen, weil sie sich nach ihrer Verheiratung gar nicht mehr um die Großmutter kümmerten, obwohl sie nach dem frühen Tod ihres Vaters im Hause der Großmutter aufgezogen worden waren.

Verf. wurde daraufhin vom Landgericht Mosbach mit der Untersuchung des Testaments betraut. Als Vergleichungsmaterial lag nur eine Unterschrift der Erblasserin aus dem Jahre 1908 vor. Die im Testament vorkommenden Verbesserungen, Unterbrechungen, die mehrfachen Rasuren und der — im Verhältnis zu der 17 Jahre zurückliegenden Unterschrift — weit geringere Tremor, ließen bei der 1. Unter-

suchung lebhaftes Bedenken gegen die Echtheit des Testaments aufkommen. Doch mußten die Akten mit eingehenden Vorschlägen für Ergänzung der Vergleichsproben vor Erstattung des Gutachtens nochmals zurückgesandt werden.

Inzwischen erstatteten die beiden genannten Enkelkinder, die sich benachteiligt fühlten, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Den Bemühungen der Kriminalpolizei gelang es, 19 zum Teil längere Schriftproben der Erblasserin aus den Jahren 1901–1919 zu beschaffen. Schriftstücke aus den letzten 11 Lebensjahren der Erblasserin waren nicht aufzufinden. Die gleichfalls beigebrachten Schriftproben und Schriftstücke des verdächtigten Sohnes Karl Ludwig, der Ehefrau und Kinder waren umfangreich und geeignet.

Die chronologische Betrachtung der von der Erblasserin stammenden Schriftstücke ergibt nun den auffallenden Befund, daß sich in zeitlich weit zurückliegenden Unterschriften, die bei Behörden geleistet waren, außerordentlich starke Zitterbewegungen finden, während der Tremor in den zeitlich zuletzt liegenden, offenbar zu Hause geschriebenen Quittungen auffällig gering ist;

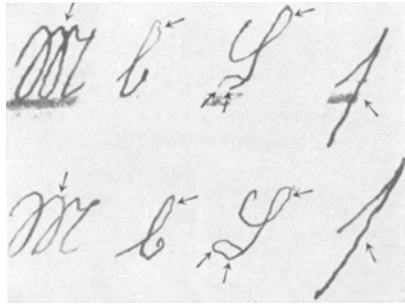


Abb. 5. Gleichartige Lokalisation des Tremors im Testament (oben) und bei der Erblasserin (unten).

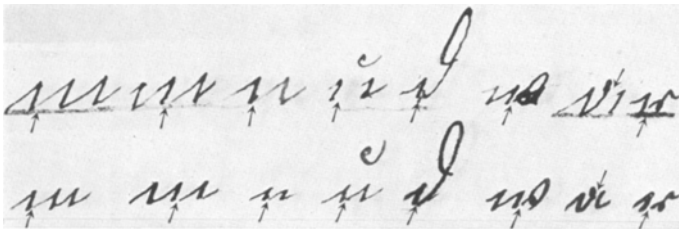


Abb. 6. Gleichartige doppelkurvige Grundstriche im Testament und bei der Erblasserin (unten); kreisförmige „i“-Punkte infolge Tremor.

hier sieht man zum großen Teil sogar ganz glatte Strichbildungen. Dieser Befund spricht dagegen, daß es sich bei dem Zittern, das an der aus dem Jahre 1908 stammenden Unterschrift beobachtet worden war, allein um einen allmählich zunehmenden Alterstremor handeln könnte.

Die besondere Stärke der Zitterbewegungen in den genannten älteren, bei Behörden geleisteten Unterschriften war offenbar auf Erregung oder Ängstlichkeit, kurz augenblickliche Milieueinflüsse zurückzuführen (Abb. 4), durch die der an sich geringe Alterstremor überlagert wurde.

Der geringe Grad des Tremors im Testament spricht also nicht gegen, sondern gerade für die Echtheit, zumal sich auffallende Ähnlichkeiten in der Lokalisation des Zitterns finden; denn man beobachtet bei sehr langen (dreistufigen) Grundstrichen, vor allem aber in Schreibkurven, die deutlichsten Zitterbewegungen. In den Schriftproben der Erblasserin finden sich die gleichen Eigentümlichkeiten (Abb. 5).

Sogar die kurzen Grundstriche sind vielfach doppelkurvig gebogen, die i-Punkte infolge des Tremors kreisförmig (Abb. 6).



Abb. 7. Ähnliche Unterbrechungen innerhalb von Buchstaben.

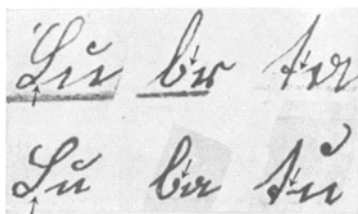


Abb. 8. Ähnliche Unterbrechungen zwischen aufeinanderfolgenden Buchstaben im gleichen Wort.

Die ursprünglich verdächtigen Rasuren im Testament entsprechen einer Gewohnheit der Erblasserin, die an zahlreichen Stellen, selbst bei eigenen Unterschriften radiert. Auch auffällige Verschreibungen und Verbesserungen finden sich in der Schrift der Erblasserin in gleichartiger Weise wieder, z. B. am „a“, „e“, „t“; ebenfalls der orthographische Fehler: „hirnit“ statt „hiermit“.

Sehr charakteristisch sind schließlich die ähnlichen Unterbrechungen innerhalb von Buchstaben (Abb. 7) und zwischen aufeinanderfolgenden Buchstaben desselben Wortes (Abb. 8).

Zusammenfassung.

Bei der bemerkenswerten Ähnlichkeit aller dieser als pathologisch zu wertenden allgemeinen Schriftmerkmale konnte kein Zweifel mehr an der Echtheit des strittigen Testamentes bestehen, zumal diese Befunde durch zahlreiche Übereinstimmungen an den speziellen Buchstabenformen unterstützt wurden.

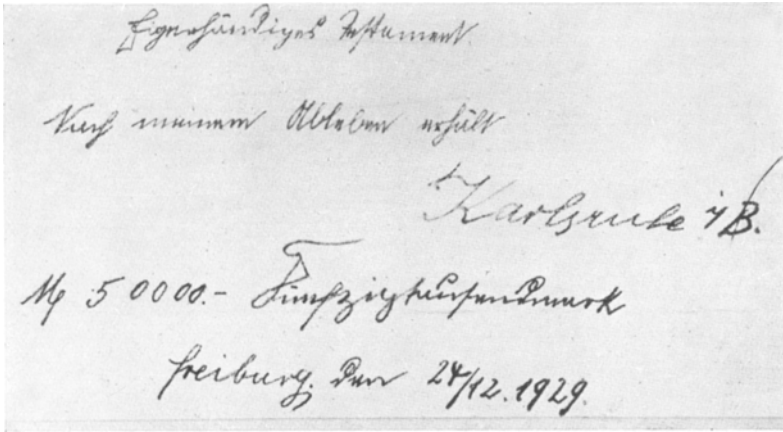
3. Fall X (Nr. 300).

Aus den Akten, den Angaben der Angehörigen und den Krankengeschichten ergibt sich folgendes: Am 13. II. 1930 starb im Alter von 60 Jahren der unverheiratete Inhaber eines Kaufhauses X; seine gesetzlichen Erben waren die Nachkommen seiner verstorbenen Geschwister.

Wenige Tage nach seinem Ableben überreichte die unverheiratete Y., die mit dem Verstorbenen in näheren Beziehungen gestanden hatte, dem Notariat in K. zwei eigenhändige Testamente; diese waren ihr angeblich von dem Kaufmann X. zur Aufbewahrung übergeben worden (Abb. 9 und 10).

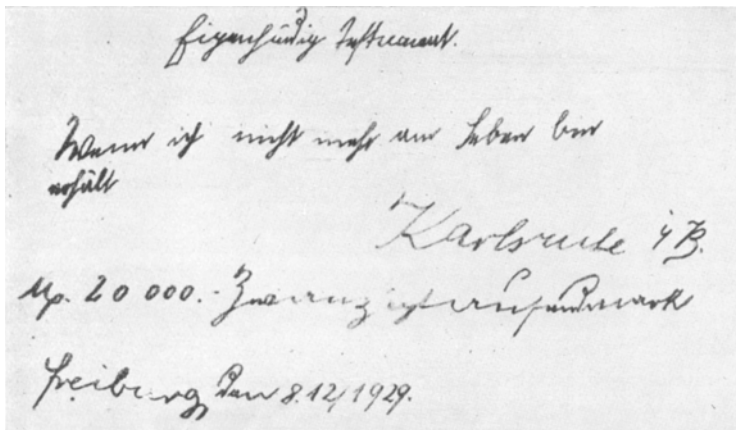
In den Testamenten waren der Y. 20000 RM. bzw. 50000 RM. vermacht worden. Die gesetzlichen Erben bestritten die Echtheit der beiden Testamente und beauftragten Verf. damit, sie zu untersuchen.

Aus den Angaben der Angehörigen und den Mitteilungen zweier Kliniken war zu entnehmen, daß der Erblasser vom Oktober 1929 bis zu seinem Tode (13. II. 1930) in klinischer Behandlung gewesen war; er hatte an einer Aortitis



Eigenschaftlich Inhabant.
Kauf mmmmm Wblom erfüllt
Karlsruhe i.B.
Mg 50000.- Fünfzigtausend Mark
Freiburg, Badn 24/12. 1929.

Abb. 9. Gefälschtes Testament vom 8. XII. 1929. Keine pathologischen Merkmale.



Eigenschaftlich Inhabant.
Kauf mmmmm Wblom erfüllt
Karlsruhe i.B.
Mg 20000.- Zwanzigtausend Mark
Freiburg, Badn 24/12. 1929.

Abb. 10. Gefälschtes Testament vom 24. XII. 1929. Keine pathologischen Merkmale.

spezifika mit schwerer Herzinsuffizierung und einem chronischen entzündlichen Prozeß im rechten Lungenunterlappen mit Exsudat gelitten; als cerebrales Symptom bestand zunächst nur eine linksseitige Hemianopsie (rechtsseitige Läsion der Sehstrahlung), die Folge eines apoplektischen Anfalls einige Zeit vor der Aufnahme. Normaler Spiegelbefund, große Fernscharfe; Lesen mühsam mit +2,5 Di. Auffallend starke Orientierungsstörung. X. konnte sich bekannte Orte nicht mehr vorstellen, wußte in F., das er sonst gut kannte, nicht mehr

Bescheid; starke Depressionsstimmung. Im Dezember 1929 entwickelten sich schwere cerebrale Störungen. Vorübergehend erkannte X. die Umgebung nicht, dazwischen hatte er jedoch freiere Momente. Eine um diese Zeit von ihm geschriebene Postkarte war nur auf der einen seitlichen Hälfte beschrieben. Eine deutliche Verschlimmerung des psychischen Bildes trat in der Zeit zwischen dem 24. XII. 1929 und Anfang Januar 1930 ein. Aus diesen Angaben ging hervor, daß der Erblasser im Dezember 1929 bereits schwer erkrankt war und auch ausgesprochene Schreibstörungen aufwies. Um ein schlüssiges Gutachten über die Echtheit der beiden Testamente abgeben zu können, war es daher nötig, möglichst umfangreiche Schriftproben des Verstorbenen zu erhalten, und zwar nicht nur aus früheren Jahren, sondern speziell aus der angeblichen Zeit der Entstehung der Testamente; denn es kam bei der Untersuchung wesentlich darauf an, festzustellen, ob zu dieser Zeit pathologische Schriftveränderungen vorlagen und welcher Art sie waren.

Von den Angehörigen wurden auf Ersuchen des Verf. außer älteren Schriftproben u. a. folgende Schriftstücke aus dem letzten halben Lebensjahr des Erblassers beigebracht: 5 Aktenseiten langer Entwurf zu einer Rede (August-September 1929), 2 Aktenseiten langer Brief (27. VIII. 1929), 2 Aktenseiten langer Notizzettel (1. IX. 1929), 1 Quartseite umfassender Notizzettel (2. IX. 1929), Postkarte (3. IX. 1929), Telegrammentwurf, 2 Notizzettel (6. XI. 1929), Brief (7. XI. 1929), Benachrichtigung (9. XI. 1929), 2 Unterschriften auf Postkarten (26. XI. 1929), 2 Notizzettel (6. XII. 1929), Postkarte (31. XII. 1929).

Betrachtet man nacheinander die aus der Zeit von August bis Ende Dezember 1929 stammenden echten Vergleichungsproben des Erblassers, so sind bereits Ende August 1929 deutliche Schreibstörungen bemerkbar, die sich in weiter zurückliegenden Schriftstücken nicht finden: überzählige Grundstriche an kleinen Buchstaben, Wiederholungen und Auslassungen von Buchstaben, ausfahrende Bewegungen (Ataxie). In der Schriftprobe vom 1. IX. 1929 fehlen derartige Störungen; dagegen treten sie später wieder stärker hervor, und zwar selbst in dem verhältnismäßig langsam und besonders leserlich geschriebenen Telegrammentwurf. Eine geradezu auffällige Häufung von pathologischen Merkmalen findet sich in den anderen Proben vom Anfang November; in den Unterschriften von Ende November fehlen ebenso wie in anderen Unterschriften aus früherer Zeit Schriftstörungen gänzlich; bei den folgenden längeren Notizzetteln sind sie wieder zu beobachten, um schließlich im Text der Postkarte vom 31. XII. 1929 ganz massiv in Erscheinung zu treten. Aus dieser Übersicht ist klar zu ersehen, daß das Schriftbild entsprechend den wechselnden Krankheitssymptomen starken Schwankungen unterworfen war. (Abb. 11.) Es finden sich wechselnd zwischen stark gestörten Schriftstücken solche, die freier davon sind. Bemerkenswert ist besonders, daß geläufige Worte, z. B. die Namensunterschrift, ohne pathologische Veränderung geschrieben sind, während man im gleichen Schriftstück massive Schreibstörungen an ungewohnten und schwierigen Worten beobachten kann (Abb. 12). Im Worte „Neujahrswünsche“ sind das „a“ und „sch“ vorweggenommen. Es finden sich zahlreiche überzählige Grundstriche,

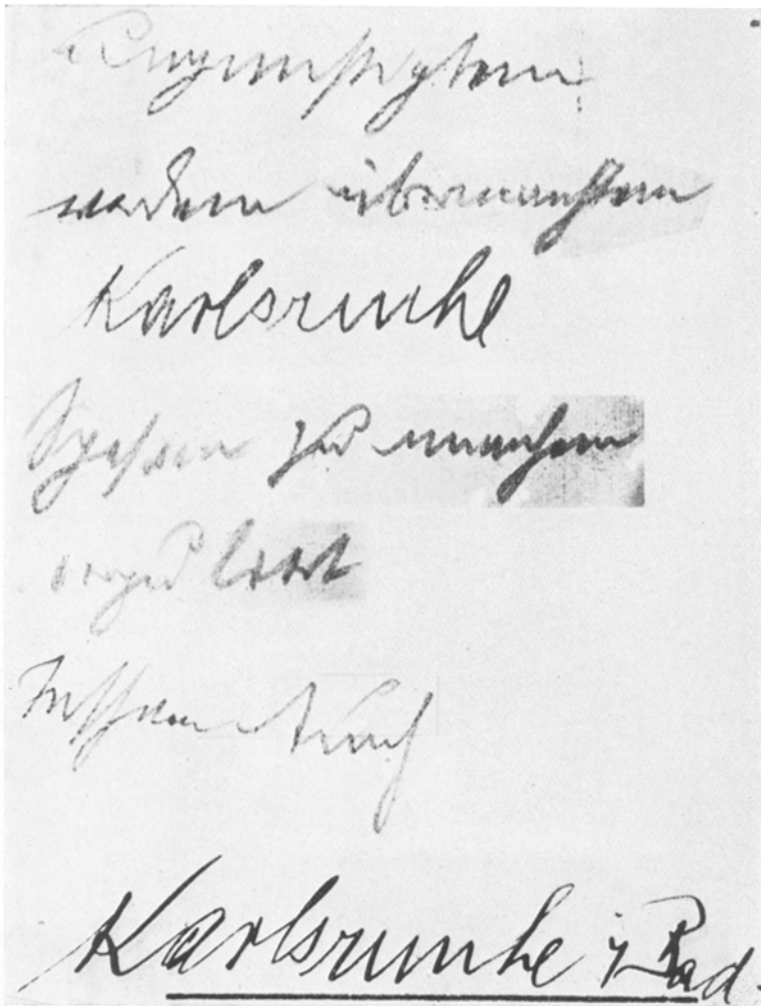


Abb. 11. Ausgesprochen pathologische Merkmale in der Schrift des Erblassers, August-Dezember 1929, z. B. „ungünstigtem“ statt „ungünstigsten“, „verjulert“ statt „verjubelt“. Zahlreiche überzählige Grundstriche.

Verdoppelung von Zahlen und Wiederholungen von Buchstaben. Besonders aber fällt ins Auge die starke Schwankung in der Zeilenführung und die unregelmäßigen, ataktischen Buchstabenformen.

Diese bemerkenswerten scheinbaren Unterschiede sind aber gerade für die Schriftstörung bei dem vorliegenden Krankheitsbild typisch; sie läuft den Sprachstörungen parallel, die bei schwierigen Worten ebenfalls besonders stark hervortreten.

Die chronologische Betrachtung der Schriftbilder lehrt, daß im Dezember 1922 bereits massive Schriftstörungen bestanden. Vergleicht man mit diesen Schriftstücken die strittigen Testamente, so ist bei letzteren vor allem von überzähligen Grundstrichen, Buchstabenverdoppelungen, Vorwegnahme von Buchstaben usw. ebensowenig zu bemerken, wie von ataktischen Schriftzügen. In den Testamenten ist nicht ein einziger Grundstrich zu viel da; es fehlt lediglich einmal die Endsilbe „es“, eine Auffälligkeit, die ganz und gar nicht in das

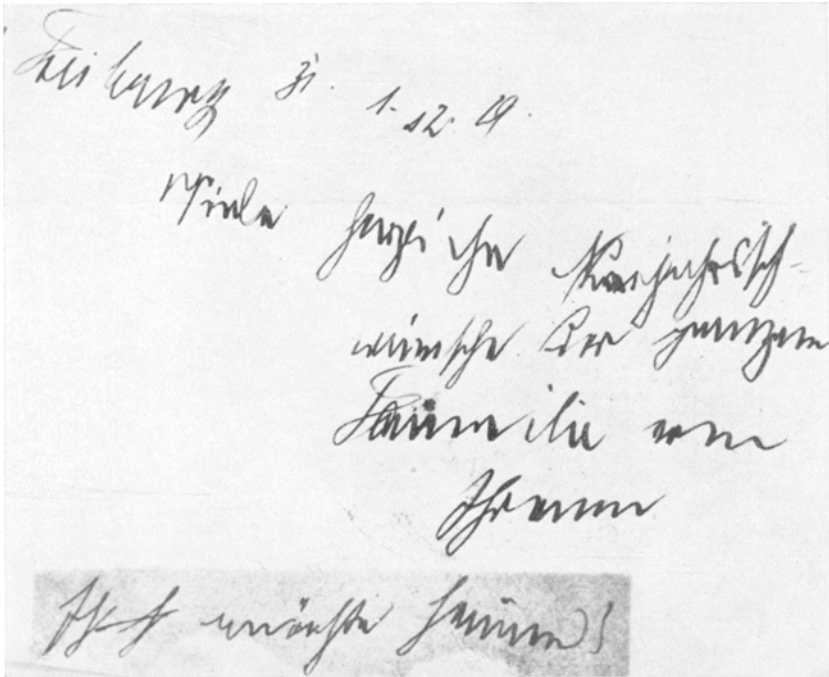


Abb. 12. Charakteristische Schriftstörungen beim Erblasser am 31. XII. 1929: Schwankende Zeilenrichtung, Ataxie, überzählige Grundstriche, Vorwegnahme und Wiederholungen von Buchstaben.

sonst beobachtete Schriftbild hineinpaßt. In beiden Testamenten hat z. B. das „u“ im Worte „Karlsruhe“ ganz normal nur 2 Grundstriche, während sich bereits in zeitlich weit zurückliegenden Schriftproben 3 und 4 Grundstriche finden.

Aus allen diesen Untersuchungen geht klar hervor, daß es ausgeschlossen ist, daß — gesetzt einmal den Fall, daß die Testamente echt wären — diese zu einer Zeit geschrieben sein können, in der entsprechend dem Krankheitsbilde und den Vergleichsschriftproben pathologische Schriftmerkmale vorhanden sein mußten.

Die eingehende Schriftvergleichung ergab weiterhin, daß die Testamente überhaupt nicht von der Hand des Erblassers stammen konnten, sondern daß es sich um Fälschungen durch Nachahmung handelte. Hierauf kann jedoch nicht näher eingegangen werden.

Auf Grund des Gutachtens kam ein außergerichtlicher Vergleich zwischen den gesetzlichen Erben und der Y. zustande.

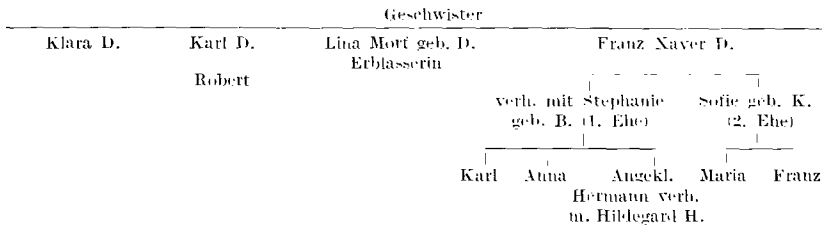
4. Fall Morff (Nr. 361).

Aus den Akten, insbesondere der mir von Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Petters in freundlicher Weise überlassenen Urteilsbegründung ergibt sich folgendes:

In Beckenried am Vierwaldstätter See (Schweiz) starb am 2. VIII. 1929 im Alter von 77 Jahren die Witwe Lina M. geb. D. Sie war in erster Ehe mit einem praktischen Arzte, in zweiter Ehe mit dem schweizerischen Hauptmann Hermann M. verheiratet und bewohnte seitdem — seit Anfang des Jahres 1927 als Witwe — die Villa am Vierwaldstätter See in Beckenried.

Die Witwe M. hatte keine Abkömmlinge, sondern nur 3 bereits verstorbene Geschwister.

Bei gesetzlicher Erbfolge wäre die Witwe M. sowohl nach deutschem wie nach schweizerischem Recht von den Kindern dieser Geschwister beerbt worden.



Mit der Mehrzahl ihrer Verwandten in Deutschland unterhielt die Witwe M. keinerlei Beziehungen. Lediglich mit dem wegen Testamentsfälschung Angeklagten Hermann D. und seiner Familie stand die Witwe M. bis in die letzten Jahre ihres Lebens in regem Schriftwechsel. Während die Tante über das Verhalten ihrer übrigen Verwandten lebhaft Klage führte, versicherte sie den Angeklagten immer wieder ihres besonderen Wohlwollens. Besonders bezeichnend ist in dieser Beziehung der Brief vom 25. III. 1923, in dem die Witwe M. ausführt: „... ich bin mit Dir verwandt, lb. Hermann, und *sonst mit niemandem.*“ Auch mit Andeutungen über eine spätere Erbschaft hielt die Tante nicht zurück. In einem Briefe vom 28. XI. 1925 weist sie darauf hin: „... Ihr habt es mal nicht zu bereuen“; in einem Briefe vom 13. II. 1927 beteuert sie wieder: „... Bleibt Ihr nur so wie ich Euch bis jetzt kenne, es wird Euer Schade nicht sein.“

Die Witwe M. hat aber nicht allein in Briefen ihr besonderes Wohlwollen gegenüber ihrem Neffen Hermann zum Ausdruck gebracht, sie hat auch gegenüber ihrer Umgebung in Beckenried wiederholt geäußert, daß sie den Angeklagten vor allen übrigen Erbberechtigten bevorzuge. Zeugen bestätigen übereinstimmend, daß die Witwe M. in den letzten Jahren und Wochen ihres Lebens nur von ihrem Neffen Hermann sprach, daß sie die übrigen Verwandten überhaupt nicht erwähnte, vielmehr gelegentlich nur betonte, der Hermann solle einmal alles bekommen.

Gegenüber anderen Zeugen hat die Witwe M. den Angeklagten sogar ausdrücklich als ihren „Universalerben“ bezeichnet.

Am 17. VII. teilte die Nachbarin der Witwe M., die den Angeklagten über die Vorgänge in Beckenried und insbesondere das Befinden der Frau M. auf dem laufenden hielt, brieflich mit, daß sich der Zustand der Tante verschlimmert habe.

Der Angeklagte reiste darauf kurz entschlossen nach Beckenried und fand die Tante, die seit Anfang November 1928 an Herzbeschwerden und Nierenkomplikationen bettlägerig erkrankt war, in sehr schlechtem Zustande. An seine Frau schrieb D. aus der Schweiz: „Ich habe mit dem Arzt Rücksprache genommen und er sagte, daß es nicht mehr lange dauern wird. Sie sagte *mir*, daß ich zum Universalerben eingesetzt sei . . . Die Tante sagte, sie habe mit ihrem Herrgott alles geregelt, ob sie auch das andere geregelt hat, das weiß der liebe Gott . . .“ Auf diesem Brief findet sich eine den Angeklagten recht belastende Radierung. Sehr verdächtig ist auch eine Notiz auf dem Rande des Briefes: „Frau G. weihte ich in die Geheimkorrespondenz ein.“

Am 2. VIII. abends gegen $\frac{1}{8}$ Uhr verschied Frau M. Ihr gesamter Nachlaß hatte einen Wert von über 200000 Schweizer Franken.

Unmittelbar nach dem Tode der Frau M. schloß sich der Angeklagte im Sterbezimmer ein; er durchsuchte in der Nacht Schränke und Schubladen und machte sich u. a. auch an der Kommode zu schaffen, in der später dann das umstrittene Testament gefunden wurde.

Am Morgen des 3. VIII. 1929 verweigerte der Angeklagte dem Kantonsgerichtspräsidenten K., der in amtlicher Eigenschaft zur Aufnahme des Nachlasses erschienen war, den Zutritt zum Sterbezimmer und ließ die Kommission erst eintreten, als K. mit der Anwendung von Gewalt drohte.

Bei der Durchsuchung wurden u. a. Depotscheine gefunden, aber kein Testament. Herr K. verschloß einige Behältnisse und nahm die dazugehörigen Schlüssel an sich; dem Angeklagten wurden sämtliche Zimmerschlüssel belassen, nachdem er auf Befragen erklärt hatte, daß er das Vertrauen der sämtlichen Erben besitze. Diese waren aber von dem Ableben der Tante mit einer Ausnahme nicht einmal benachrichtigt worden.

Der Angeklagte ließ seine ganze Familie nach B. kommen und richtete sich in der Villa häuslich ein.

Als die Verwandten nach der Beerdigung Kenntnis von dem Tod der Tante erhalten hatten und Verdacht schöpften, versuchte sie der Angeklagte durch die irreführende Mitteilung, alles sei amtlicherseits verschlossen, zu beruhigen und vom Kommen abzuhalten. Gleichwohl traf die ganze Verwandtschaft, die vorher seit Jahren in keinerlei Beziehung mit der Tante gestanden hatte, nach und nach ziemlich vollzählig ein.

Mitte August 1929 fand auf Wunsch der Verwandtschaft, der der Angeklagte beim Betreten des Trauerhauses Schwierigkeiten bereitet hatte, unter Führung des Gemeindepräsidenten eine Besichtigung der Räume statt. Dabei versuchte der Angeklagte vor dem Betreten des Sterbezimmers dem Zeugen K. den Zimmerschlüssel heimlich zuzustecken, um, wie er zugibt, den Verwandten gegenüber den Anschein zu erwecken, der Schlüssel sei immer im Besitz des Zeugen K. gewesen. K. wies dieses Ansinnen mit den Worten zurück: „Sie haben ja den Schlüssel verwaltet, also öffnen Sie auch!“

Ein *Testament* wurde auch diesmal *nicht gefunden*.

Am 23. VIII. 1929 wurde dann nochmals, und zwar diesmal eine gründliche Durchsuchung aller Behältnisse, Schränke und Schubladen unter Führung des schon erwähnten Gemeindepräsidenten K. im Beisein des Angeklagten und der anwesenden Verwandten vorgenommen.

Bei dieser Gelegenheit wurde u. a. die im Sterbezimmer befindliche Kommode, die aus 2 großen Schubladen und 2 darüber befindlichen kleinen Schubladen besteht, einer genauen Durchsicht unterzogen. Hierbei wurde u. a. in der oberen großen Schublade ein unbeschriebener, verschlossener weißer Briefumschlag gefunden. Als einer der Beteiligten den Umschlag achtlos beiseite legen wollte, wies der Angeklagte noch einmal besonders darauf hin mit den Worten: „Schauen Sie doch nochmal nach!“ In dem Umschlag fand sich ein abgebrochener Bleistift und ein weißer Zettel mit folgenden Wortlaut:

„Mein Neffe *Hermann Dosch* setze ich als *Universalerbe ein*. Beckenried 21. Juli 29. Frau L. Morff“ (Abb. 13). Lediglich die Worte „Frau L. Morff“ waren mit Tinte geschrieben, während der übrige Testamentsinhalt in Bleistiftschrift verfaßt war. Die Worte „setze ich als . . . ein“ waren in deutschen Buchstaben, die übrigen in lateinischen geschrieben.

Die Schublade, in der das Testament gefunden wurde, war an sich verschlossen, man konnte zu ihr aber bequem nach Entfernung einer der beiden unverschlossenen oberen kleinen Schubladen gelangen.

Sofort bei Auffindung des Testaments wurden Zweifel laut, ob es im Hinblick auf die Bleistiftschrift nicht ungültig sei; der Gemeindepräsident K. bezeichnete das Testament als einen „nichtswürdigen Fetzen“.

Da der behandelnde Arzt angab, daß Frau M. seit Monaten vor dem Tode bettlägerig krank und so schwach war, daß sie insbesondere am 21. VII., dem Ausstellungstage des Testaments, kaum ohne fremde Hilfe den Weg bis zur Kommode hätte zurücklegen können, wurden sogar Bedenken bezüglich der Echtheit des Testaments laut.

Gegen den Angeklagten Hermann D. und seine Frau wurde schließlich von einigen der Verwandten, die durch das Testament benachteiligt waren, Strafanzeige wegen Testamentsfälschung erstattet.

Beide Angeklagten bestritten die ihnen zur Last gelegte *Urkundenfälschung*, sie behaupteten weder direkt noch indirekt an der Fertigung der Urkunde beteiligt gewesen zu sein; sie seien von der Echtheit des Testaments überzeugt. Sie wurden aber durch das Gutachten des Schriftsachverständigen Dr. *Buomberger-Weggis* (Kanton Luzern) schwer belastet. Dieser erklärte das Testament für eine Fälschung und kam auf Grund der Schriftvergleiche zu der Überzeugung, daß es von der Hand der Ehefrau des Angeklagten stamme.

Verf. wurde daraufhin vom Herrn Untersuchungsrichter beim Landgericht M. um Erstattung eines Obergutachtens ersucht:

Zur Vergleichung lagen schließlich 129, im einzelnen sehr umfangreiche Schriftproben der Erblasserin vor. In der Hauptsache handelte es sich hierbei um Briefe aus den Jahren 1916—1929. Die beiden zeitlich letzten Briefe sind vom 11. IV. 1929 und vom 1. VI. 1929. Bis zum 15. VI. 1929 bzw. bis zum 1. VII. 1929 reichen die Eintragungen in den beiden Kontobüchern. Das strittige Testament ist vom 21. VII. 1929 datiert. Die Erblasserin starb, wie bereits hervorgehoben, am 2. VIII. 1929. Die von der Erblasserin stammenden *Vergleichungsproben* reichen also bis auf 21 Tage an das Datum des strittigen Testaments und bis auf etwa 1 Monat an den Todestag der Erblasserin heran. Diese Schriftstücke haben demnach nicht nur den Vorzug, daß sie *außerordentlich* umfangreich sind, sondern sie lassen auch *die typischen Eigenheiten der Schrift der Erblasserin* außerordentlich gut erkennen.

Mein Nefte.
Hermann Dorsch *pergrüßlich*
Universal-Erbe
ein
 Beckenna 21 Juli 29.
 Frau L. Wolff

Abb. 13. Gefälschtes Testament vom 21. VII. 1929. Keine pathologischen Merkmale, sondern Fälscherzeichen.

Während nun die Erblasserin in ihren sämtlichen Briefen ausnahmslos grammatikalisch und orthographisch richtig schreibt, fällt in dem strittigen Testament ein grober grammatischer Fehler auf; denn der Text müßte richtig lauten: „Meinen Neffen Hermann Dosch setze ich als Universal-Erben ein.“ Die Schreibweise des Testamentes steht also zu dem Bildungsgrad der Erblasserin in völligem Widerspruch. Zur Erklärung dieses Fehlers wurde von dem Angeklagten angeführt, daß der ursprüngliche Text nur gelautes habe: „Mein Neffe Hermann Dosch Universal-Erbe. Beckenried 21. Juli 1929.“ Das werde dadurch besonders wahrscheinlich, daß diese Worte im Gegensatz zu dem übrigen Text *lateinisch* geschrieben seien. Die Worte: „setze ich als . . . ein“ seien vielleicht erst später, möglicherweise sogar von fremder Hand eingefügt worden. Man habe evtl. vergessen, den dabei entstandenen grammatischen Fehler durch Verwandlung der Wörter „Mein“, „Neffe“, „Universal-Erbe“ in Akkusative zu beseitigen.

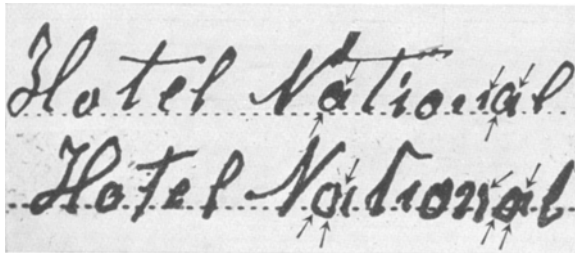


Abb. 14. Schriftproben der Erblasserin vom Januar und Juli 1929.

Weiterhin fällt auf, daß der ganze Text und das Datum mit Bleistift geschrieben sind, während die Unterschrift mit Tinte gefertigt ist. Hiernach schien es angebracht, die 3 Teile des Testamentes, den lateinischen und den deutschen Teil des Textes sowie die Unterschrift, getrennt zu untersuchen.

Bei der eingehenden chronologischen Untersuchung der Schrift der Erblasserin ergab sich, daß die höchst eigentümliche und individuell ausgeprägte unverbundene psychopathische Schrift der Erblasserin zuletzt infolge ihrer Krankheit starke *pathologische Merkmale* angenommen hatte.

Um diesen *Verfall der Handschrift* aufzuzeigen, sei speziell auf die Eintragungen vom 1. VII. 1929 in das Kontobuch hingewiesen. Man sieht die Veränderungen deutlich, wenn man z. B. das dort vorhandene Wort „National“ mit demselben Worte bei einer früheren Eintragung vergleicht, z. B. in der Notiz vom 1. I. 1929. Es fällt insbesondere auf, daß innerhalb so *kurzer* Eintragungen, wie bei denen vom 1. VII. 1929, die pathologischen Merkmale am Ende stark zunehmen (Abb. 14).

Das spricht auch noch für eine offenbar vorhandene starke körperliche Schwäche.

Bei der letzten Eintragung sind die Unsicherheiten und ausfahrenden Bewegungen (Tremor und Ataxie) bemerkenswert. Diese sind ganz offenbar durch die schwere Erkrankung der Erblasserin bedingt, die bereits längere Zeit andauerte und vom 1. VII. ab innerhalb von 4 Wochen zum Tode führte.

Aus den Akten geht hervor (s. oben), daß die Erblasserin speziell am Tage des Testamentsdatums besonders schwer krank gewesen ist. Wenn man diese Krankheitsentwicklung berücksichtigt, so dürfte zu erwarten sein, daß die Schrift des auf den 21. VII. 1929 datierten strittigen Testaments zum mindesten ähnlich *schwere*, wahrscheinlich sogar *wesentlich stärkere* pathologische Merkmale trägt als die Eintragung vom 1. VII. 1929.

Tatsächlich ist aber das *Gegenteil der Fall!* Der Text des Testamentes, und zwar sowohl die lateinisch wie die deutsch geschriebenen Worte, zeigt fast durchweg ziemlich *ebenmäßige* Schriftzüge. Nur bei dem Worte „Beckenried“ und der Unterschrift „Frau L. Morff“ sind neben ebenmäßigen Buchstaben und Ziffern eine Reihe *feinerer* Unsicherheiten vorhanden; diese sind aber *grundverschieden* von den groben ataxie- und tremorartigen krankhaft bedingten Veränderungen bei der Eintragung vom 1. VII. 1929 (Abb. 14).

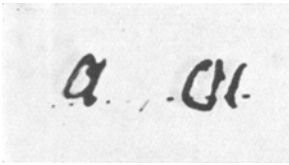


Abb. 15. Pathologische Schriftunterbrechungen im Juli 1929 (rechts), im Vergleich zu früher.

Diese unter ebenmäßige glatte Schriftzüge in auffälliger Weise *gemischten*, ganz feinen Unsicherheiten ähneln vielmehr sog. Fälscherzeichen, wie sie sich speziell dann finden, wenn versucht worden ist, Schriftzüge dritter Personen nachzuahmen.

Schon in früheren Jahren trug die Schrift der Erblasserin das höchst auffällige Merkmal der Unverbundenheit; innerhalb eines Wortes steht nahezu jeder Buchstabe für sich. Diese Eigentümlichkeit steigert sich sogar noch in der letzten Zeit unter dem Einfluß der Krankheit; denn bei der Eintragung vom 1. VII. 1929 wird die Schrift nicht nur *zwischen* verschiedenen aufeinanderfolgenden Buchstaben unterbrochen, sondern sogar innerhalb solcher Buchstaben, die früher in einem Zuge geschrieben wurden, z. B. beim „a“ (Abb. 15).

Im Gegensatz dazu finden sich im strittigen Testament z. B. im Worte „Dosch“ die Buchstaben „sch“ verbunden; im Worte „Beckenried“ kommen Unterbrechungen nur hinter dem „B“, „k“ und „i“ vor. Es sind also die Buchstabengruppen „eck“, „enri“ und „ed“ jedesmal vollkommen *untereinander verbunden* (Abb. 16). Auch im Worte „Juli“ sind die Buchstaben „ul“ verbunden, während die Erblasserin in allen diesen Fällen ausnahmslos unterbricht.

Andererseits verbindet die Erblasserin im Worte „Dosch“ die Buchstaben „o“ und „s“ ausnahmslos, während sie im Testament getrennt sind (Abb. 16).

Bei der Verbesserung des „k“ im Worte „Beckenried“ wird, abgesehen von der Nachahmungstendenz besonders offenbar, daß das Vorbild falsch beobachtet worden ist. Die gleichen Abweichungen zwischen Testament und der Schrift der Erblasserin finden sich bei den Wörtern „setze ich als . . . ein“ (Abb. 17), und bei der Unterschrift „Frau L. Morff“. Hier sind vor allem die mikroskopisch erkennbaren Anflückungen beim „F“ (Rückschwung), „a“ (Schleife), „u“ (rechtes Ende des u-Bogens), „M“ (Schlußeinringelung) sowie zwischen den Buchstaben „ra“ und „or“ bemerkenswert (vgl. Abb. 13).

Auf die sich bei der Schriftverglei-
chung im
einzelnen er-
gebenden
Unterschiede
zwischen dem
Testament und
der Schrift der
Erblasserin,
z. B. Druckbe-
tonung, Schnel-
ligkeit, feinere
Eigentümlich-
keiten der
Buchstaben (feh-
lende Anfangs-
aufstriche),
kann im Rahmen
dieser Arbeit,
speziell mit Rück-
sicht auf die vor-
liegende Frage-
stellung, nicht
näher eingegan-
gen werden.

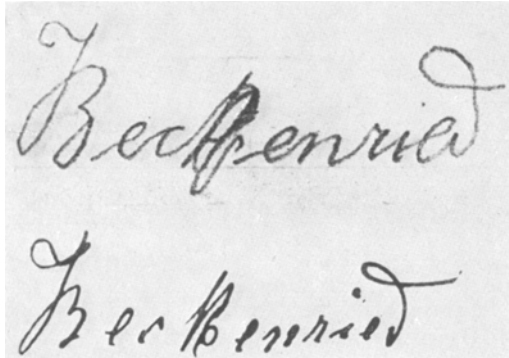


Abb. 16. Unterschiede in der Schriftbindung zwischen gefälschtem Testament (oben) und Schrift der Erblasserin (unten).

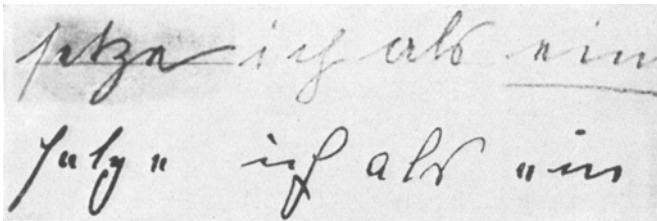


Abb. 17. Unterschiede in der Schriftbindung zwischen gefälschtem Testament (oben) und der Schrift der Erblasserin (unten).

Erwähnt sei nur noch das druckschriftartige „H“ des Testamentes, das bei der Erblasserin nie vorkommt. Aus allen diesen Untersuchungen ergibt sich, daß das *ganze Testament zweifellos gefälscht ist*; und zwar der *lateinische Text* und die Unterschrift in offenkundiger Nachahmungstendenz.

Handstützung und -führung der Erblasserin durch dritte Personen sind auszuschließen.

Von ausschlaggebender Bedeutung für den Nachweis der Fälschung ist das Fehlen der *pathologischen* Schriftmerkmale der Erblasserin im strittigen Testament.

Bezüglich der Frage der Täterschaft konnte sich Verf. dem weitgehenden Vorgutachten nicht anschließen. Mit der Schrift des Angeklagten Hermann D. fanden sich so gut wie gar keine Ähnlichkeiten.

Auch die Ehefrau konnte auf Grund der Schriftvergleichung nicht *sicher* überführt werden, obwohl sich bei ihr der gleiche grammatische Fehler findet wie im Testament [z. B. „Gestern abend erhielt ich Dein(en) Brief. . . bringe mir bitte mein(en) Hut“]; denn die Schriftvergleichung ergab nicht genügend wertstarke Ähnlichkeiten, was bei einer derartigen Schriftnachahmung kaum anders zu erwarten war. Es konnte daher nicht weitergegangen werden, als einen gewissen Verdacht bezüglich der Täterschaft der Ehefrau D. zu äußern.

Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß das gesamte Testament gefälscht sei; die weitere Frage, *wer* das Testament manuell gefälscht habe, ließ das Gericht offen und verurteilte den Angeklagten Hermann D. auf Grund der §§ 270, 268 RStGB. zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten. Die mitangeklagte Ehefrau wurde trotz dringender Verdachtsmomente mangels ausreichenden Beweises freigesprochen.

„Den Hauptstützungspunkt bildete das eingehende und überzeugende *Gutachten des Schriftsachverständigen Dr. Buhtz.*“

Nach diesem Gutachten muß es zunächst als ausgeschlossen angesehen werden, daß der mit lateinischen Buchstaben geschriebene Text von der Erblasserin Frau M. herrührt. Er könne nur von dritter Hand geschrieben sein. Besonders ins Auge springend ist die Tatsache, daß im Gegensatz zu der sonstigen Schrift der Erblasserin, die grundsätzlich ungebunden geschrieben hat, auf der fraglichen Urkunde mehrere Buchstabenverbindungen vorkommen; besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung das Wort ‚Beckenried‘.

Aber auch der in deutschen Buchstaben gefertigte Textteil ‚setze ich als . . . ein‘, sowie die Unterschrift ‚Frau L. Morff‘ können nicht von der Hand der Erblasserin herrühren, wie ebenfalls überzeugend in dem Gutachten nachgewiesen wird.

Daß die Urkunde auch nicht auf Diktat seitens der Erblasserin geschrieben sein kann, ergibt sich aus der vom Sachverständigen an Hand verschiedener, jeden Zweifel ausschließender Argumente bewiesenen Tatsache, daß der Verf. des Textes in Nachahmungsabsicht geschrieben hat; charakteristisch in dieser Beziehung ist der mißglückte Buchstabe ‚k‘ in ‚Beckenried‘ und der nachträglich mit einer Schleife versehene Buchstabe ‚a‘ in dem Worte ‚Frau‘.

Gegen die Echtheit des Testamentes sprach weiterhin der Umstand, daß die Erblasserin in der Besorgung ihrer Angelegenheiten

ganz besonders gewissenhaft war; sie führte ziemlich genau über die kleinste Summe Buch. Der gleiche Charakterzug ergab sich auch aus den zahlreichen Briefen der Erblasserin. Es erschien daher als unmöglich, daß die Witwe M. über ihr gesamtes Vermögen in Höhe von 200 000 Fr. letztwillig so verfügt haben konnte, wie das strittige Testament erkennen ließ.“

Die von seiten des Angeklagten gegen das Urteil eingelegte *Berufung* wurde von der Großen Strafkammer beim Landgericht in M. *verworfen*, nachdem sich der in der zweiten Instanz als weiterer Schriftsachverständiger zugezogene Dr. jur. *Schneickert* dem Gutachten des Verfassers angeschlossen hatte.

Auch die *Revision* wurde vom Reichsgericht als „*offensichtlich unbegründet*“ *verworfen*.

Zusammenfassung.

Eigenhändige Testamente werden nicht selten von Schwerkranken, Sterbenden oder von altersschwachen Personen geschrieben. Die näheren Umstände bei der Errichtung bringen es ferner öfter mit sich, daß sich der Erblasser hierbei in einem Zustand von Erregung befindet. Bekanntlich kann durch derartige Einflüsse die Schrift des Erblassers gegenüber seiner normalen Handschrift weitgehende Veränderungen zeigen.

Die Echtheit solcher Testamente wird nicht selten von Laien unter Hinweis auf die Unterschiede gegenüber der ihnen bekannten Schrift des Erblassers bestritten. Bei der Untersuchung durch den Sachverständigen stellt sich dann heraus, daß gerade der Nachweis von typischen Schriftstörungen, die dem körperlichen oder seelischen Zustand des Erblassers zur Zeit der Errichtung des Testamentes entsprechen, oder mit dem Erregungszustand in Einklang zu bringen sind, für die Echtheit spricht.

In anderen Fällen kann aus dem Fehlen pathologischer Merkmale in dem strittigen Testament unter Umständen auf eine Fälschung geschlossen werden, falls sich solche in echten Schriftstücken des Erblassers aus der entsprechenden Zeit finden. Gelegentlich ergibt sich auch, daß derartige Auffälligkeiten nicht als pathologische Merkmale oder als Fälscherzeichen zu werten, sondern dadurch entstanden sind, daß dem Erblasser durch eine dritte Person die Hand gestützt oder geführt wurde. In der dem Verf. zugänglichen Literatur sind nur wenige einschlägige Beobachtungen mitgeteilt: sie wurden am Anfang der vorliegenden Arbeit ausführlich besprochen.

Verf. hatte Gelegenheit, in 4 Gerichtsverfahren 6 Testamente zu begutachten, bei denen das Fehlen bzw. das Vorhandensein von pathologischen Merkmalen für die Frage von entscheidender Bedeutung war, ob es sich um echte Testamente oder um Fälschungen handelte:

Fall 1: Schwerste Schriftveränderungen, besonders Perseverationen bei bedrohlicher fieberhafter Erkrankung mit Benommenheit und ihre auffällig schnelle Besserung innerhalb von 18 Tagen bei einer 53jährigen Frau. Durch die genaue Untersuchung der vorhandenen pathologischen Merkmale wurde die *Echtheit beider Testamente* bewiesen.

Fall 2: Geringer Alterstremor im Testament einer 80jährigen Frau. Art, Stärke und Lokalisation des Zitterns, sowie die auffällig starke Lockerung in der Schriftbindung sprachen für die *Echtheit*. In den Schriftproben aus weit zurückliegender Zeit war der Alterstremor durch erregende Einflüsse des Milieus wesentlich stärker als im Testament, wodurch zunächst der Verdacht auf eine Fälschung entstanden war.

Fall 3: *2 gefälschte Testamente*, angeblich von einem 60jährigen Manne geschrieben, der an Lues cerebri und Aortitis syphilitica litt. Schwerste pathologische Veränderungen fanden sich in den Schriftproben des angeblichen Erblassers, die aus der entsprechenden Zeit stammten. Diese Befunde waren entscheidend für den Nachweis der Fälschung der beiden Testamente, da sich in ihnen keinerlei krankhafte Veränderungen fanden.

Fall 4: *Gefälschtes Testament*, angeblich von einer 77jährigen Witwe geschrieben, die an schwerster Krankheit (Herzinsuffizienz mit Nierenkomplikationen) litt. Starker Verfall der Handschrift der Erblasserin (Ataxie, Bindungslockerung) in den Monaten vor der angeblichen Entstehung des Testaments. Das Fehlen der überaus charakteristischen Schriftveränderungen bewies, daß es sich um eine Fälschung handelte.

Diese Fälle waren so typisch und lehrreich, daß es sich verlohnte, sie in aller Ausführlichkeit zu schildern.

Aus ihnen ergibt sich, daß das Fehlen pathologischer Schriftmerkmale bzw. ihr Vorhandensein und ihre Eigenart von ausschlaggebender Bedeutung für den Nachweis von Testamentsfälschungen sein kann.

Da in verhältnismäßig vielen Fällen von fraglichen Testamentsfälschungen die Erkennung und richtige Beurteilung pathologischer Schriftmerkmale entscheidend ist, dürfte es sich empfehlen, solche Sachverständige zuzuziehen, die sich mit dem Studium krankhaft veränderter Schriften besonders eingehend befaßt haben: denn sonst kann es, wie in einem der beschriebenen Fälle vorkommen, daß z. B. ein Zittern der Schrift bei Alkoholabstinenz für ein Fälschermerkmal gehalten wird.

Literaturverzeichnis.

- Becker, F. A., Aus dem Gerichtssaal. Z. gerichtl. Schriftunters. 1926, Nr 9, 6—8. — Blume, G., Die Untersuchung der Handschrift in der Psychiatrie. Z. Neur. 103, 675—704 (1926) — Die Handschrift der Geisteskranken. Ein Hilfs-

mittel der Psychiatrie. Z. gerichtl. Schriftunters. **1928**, Nr 15, 3—4. — *Buhz, G.*, Die forensische Bedeutung psychisch und neurologisch bedingter Schriftstörungen. Z. gerichtl. Schriftunters. **1930**, Nr 20, 1—9 — Die Bedeutung der Handführung und Stützung bei eigenhändigen Testamenten. Z. gerichtl. Med. **17** (1931). — *Erlenmeyer*, Die Schrift. Stuttgart 1879. — *Fischhof, J.*, Wissenschaftliche Schriftuntersuchungen im Dienste der Verbrechensaufklärung. 1. Kongr. des Dtsch. Bundes der Gerichtl. Schriftsachverst. und Berufsgraphol., S. 33ff. Berlin 1924 — Fälschung eines hochwertigen Testamentes. 3. Kongr. des Dtsch. Bundes der Gerichtl. Schriftsachverst. und Berufsgraphol., S. 57. Heidelberg 1928. — *Groß*, Fälschung bei Maschinenschriften. Arch. Kriminalanthrop. **61**, 259—272 (1925). — *Grühle, H.*, Psychiatrie für Ärzte, S. 275. Berlin 1922. — *Guiral*, La valeur de la preuve dans l'expertise des écritures. Lyon 1927. Z. gerichtl. Schriftunters. **1928**, Nr 14, 12. — *Hoche*, Begutachtung der Testierfähigkeit des Paralytikers nach dem Tode. Nervenarzt **3**, 217—220 (1930). — *Köster, R.*, Die Schrift bei Geisteskranken. Leipzig: Joh. Ambr. Barth 1903. — *Kraepelin*, Psychiatrie, Bd. 4, 8. Aufl. Leipzig: Joh. Ambr. Barth. — *Loock*, Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen, 2. Folge, S. 156ff. — *Locard*, Les Faux sur Découpage. Separatabdruck aus Revue de droit pénal et de Criminologie, Löwen, Juli 1927. Ref. Z. gerichtl. Schriftunters. **1928**, Nr 14, 12. — *Legrund du Saulle*, Etude médico-légale sur les testaments. 1879. — *Meyer, Georg*. Testament eines Trinkers im Abstinenzstadium. Arch. gerichtl. Schriftunters. **1**, 108—110 (1909) — Testamentsfälschungen. Arch. gerichtl. Schriftunters. **1**, 310—322 (1909). — *Osborn-Schneickert*, Der technische Nachweis von Schriftfälschungen, S. 147ff. Halle 1921. — *Obarrio*, Nichtigkeit eines Testamentes wegen geistiger Verwirrung. Rev. Especial. méd. **4**, 473—519 (1929). — *Paul*, Ein interessanter Fall einer Urkundenfälschung. Arch. Kriminalanthrop. **24**, 357—367 (1906). — *Pellat, S.*, L'expertise des testaments. Paris 1924. Ref. Z. gerichtl. Schriftunters. **1925**, Nr 6, 15 — L'expertise des Testaments olographes. Revue politique et littéraire et revue scientifique. Paris (Sonderabdruck aus Rev. sci. vom November 1925 — Begutachtung anonymen, in nachgeahmter Druckschrift hergestellter Schriftstücke. Z. gerichtl. Schriftunters. **1930**, Nr 21, 1—3. — *Raecke*, Psychiatrische Diagnostik, 8. Aufl. Berlin: Hirschwald 1920. — *Schneickert, H.*, Leitfaden der gerichtlichen Schriftvergleichung, S. 35ff. Berlin: J. Guttentag G.m.b.H. 1918 — Die Verstellung der Handschrift und ihr graphonomischer Nachweis, S. 69ff. Jena 1925 — Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht. S. 5—6: Die rechtliche Bedeutung der Handschrift; S. 13—15: Das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament; S. 102—106: Fall Boussinières; S. 119—123: Die gerichtliche Beglaubigung der Testamente durch Fingerabdrücke — Die Schrift als Beweismittel im Strafverfahren. Arch. gerichtl. Schriftunters. **1909**, 3—15 — Die Bedeutung der Handschrift in rechtlicher Beziehung. Graphol. Mh. **9**, 34—40 (1905). — *Vorkastner*, Schriftveränderungen in abnormen geistigen Zuständen. Z. gerichtl. Schriftunters. **1927**, Nr 12 4—6 — Über gerichtliche Schriftuntersuchungen, S. 29. Greifswald 1926. — *Wentzel, K.*, Der Schriftindizienbeweis, S. 30—31. Berlin: Bali-Verlag, Berger u. Co.